

Verwaltungs- und Organisationsreglement Biel-Benken

vom 3. Dezember 1998

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG¹):

A GEMEINDEVERSAMMLUNG (VERSAMMLUNG)

§ 1 Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung stehen die Befugnisse gemäss Gemeindegesetz zu. In Abweichung dieser Bestimmungen untersteht der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Leitbildes.

§ 2 Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 GemG)

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Kurzeinladung mit der Traktandenliste und den Anträgen des Gemeinderates. Diese wird mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zugestellt.

² Der Gemeinderat erstellt eine ausführliche Einladung mit den Erläuterungen der Traktanden. Diese Einladung inklusive allfällige Beilagen kann bei der Gemeindeverwaltung auf Papier oder digital bezogen werden.

³ Alle Unterlagen werden mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Website der Gemeinde publiziert.

⁴ Die Anträge der Gemeindekommission zu den Geschäften inklusive eine kurze Begründung werden auf der Website publiziert, sobald sie vorliegen.

§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden schriftlich bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte

¹ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden in der ausführlichen Einladung schriftlich und an der Gemeindeversammlung mündlich erläutert.

² Anlässlich der Gemeindeversammlung stellt die Gemeindekommission ihre Anträge zu den Geschäften vor und begründet diese kurz.

§ 5 Protokollierung (§§ 59 und 60 GemG)

¹ Über die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

² Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung kann während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden. Die Möglichkeit besteht während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung.

³ Zu Beginn der Gemeindeversammlung wird über das Beschluss-Protokoll der vorangegangenen Gemeindeversammlung befunden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen.

§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 GpR²)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch öffentlichen Aushang und Publikation auf der gemeindeeigenen Website bekannt gemacht. Der Publikation in der Dorf-Zytig kommt diesbezüglich kein offizieller Charakter zu.

B GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 7 Gemeinderat (§ 76 Abs. 1 und 2 GemG)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt insbesondere die organisatorischen Belange sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

§ 7a Gemeindekommission (§ 88 GemG)

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindekommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

§ 8 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)

¹ Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre. Der Gemeinderat bestimmt den Beginn der Amtsperioden.

§ 8a Beschlussfassung (§ 19 GemG)

¹ Beschlüsse der Gemeindebehörden sind in der Regel in Anwesenheit der Mitglieder zu fassen.

² Zirkulationsbeschlüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn innert der vom Präsidium gesetzten Frist mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch eine Verwaltungsmitarbeiterin oder einen Verwaltungsmitarbeiter geführt.

² In den übrigen Behörden und Kommissionen wird ein Protokoll durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied geführt. Der Gemeinderat erhält ein Exemplar zur Kenntnisnahme. Die Protokollführung kann durch den Gemeinderat auch an eine(n) MitarbeiterIn der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

C RECHNUNGSWESEN

§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- Schulrat des Kindergartens und der Primarschule für die Anschaffung von Schulmaterial und Sachmittel.

D GEBÜHREN

§ 11 Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für diejenigen Gebühren, die nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

² Gesetz über die politischen Rechte, SGS 120

§ 12 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben³

E BUSSEN

§ 13 Bussenausschuss (§ 70 Abs. 2 GemG)

¹Für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen wird jeweils ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates bestellt.

²Der Gemeindepräsident oder die -präsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81a GemG)

¹Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.

²Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 70b Absatz 2 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

³Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

⁴Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sanitäts- und Gesundheitsdirektion.

²Es tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Biel-Benken, 15. September 2005

Namens der Gemeinde Biel-Benken

Peter Burch
Gemeindepräsident

Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin

³ gestrichen

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
18.10.2016			Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
23.06.2016	01.07.2016	§§ 2-7a, 8a, 10-15	Einladung EGV, Erläuterung Geschäfte, Gemeindegemeinschaft, Zirkulationsbeschlüsse, Aktualisierung Gesetzesverweise
08.03.2006	01.01.2006		Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
15.09.2005		§ 1	EGV
22.03.2004			Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
18.09.2003		§ 7, 8, 10	EGV
12.02.1999	01.01.1999		Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
03.12.1998	01.01.1999	§§ 1 - 15	EGV